



**Nr. 3 - FINANZAUSSCHUSS vom 21.04.2026**

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:22 Uhr, Oersdorf, Gemeindehaus

Gesetzliche Mitgliederzahl: 5

Anwesend und stimmberechtigt:

GV Sebastian Bock - Vorsitzender

WB Christian Lauw

GV Jörg Hähn

GV Christian Blöcker

Nicht stimmberechtigt:

Bgm. Tobias Böttcher (abwesend ab Beginn TOP 9 bis Beginn TOP 11)

GV'in Ute Grommes

GV Hans-Hermann Gravert

GV Wolfgang Kuckelt

Dennis Ostrowski, Amt Kisdorf

Solveig Deunert, Amt Kisdorf- zugleich Protokollführerin

Fehlt entschuldigt:

WB Jörg Markschies

Die Mitglieder des Finanzausschusses Oersdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 07.04.2026 auf Dienstag, den 21.04.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung **des Finanzausschusses** vom 20.05.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters
5. Fragen der Ausschusmitglieder
6. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Restbestandes der Kameradschaftskasse
8. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Oersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Oersdorf mit Haushaltsplan
12. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

## **Sitzungsniederschrift**

### **TOP 1**

#### **Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **TOP 2**

#### **Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 2 öffentliche Sitzung des Finanzausschusses vom 20.05.2025**

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 2 vom 20.05.2025 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

### **TOP 3**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten**

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Beratungspunkt ist nicht erforderlich. Anträge werden nicht gestellt.

#### **TOP 4**

##### **Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters**

Der Vorsitzende und der Bürgermeister haben keine Mitteilungen zu machen.

#### **TOP 5**

##### **Fragen der Ausschussmitglieder**

Es werden keine Fragen gestellt.

#### **TOP 6**

##### **Einwohnerfragestunde – 1. Teil**

Es werden keine Fragen gestellt.

#### **TOP 7**

##### **Beratung und Beschlussfassung über Verwendung der verbliebenen Mittel aus der aufgelösten Kameradschaftskasse der Feuerwehr Oersdorf**

- Protokollauszug Team II

Die Feuerwehr Oersdorf hat ihre Kameradschaftskasse aufgelöst und die vorhandenen Gelder in Höhe von 11.342,73 € an das Amt Kisdorf überwiesen. Die Entscheidung über die weitere Verwendung der Mittel obliegt dem Finanzausschuss der Gemeinde.

##### **Beschluss:**

**Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die verbliebenen Mittel in Höhe von 11.342,73 € aus der aufgelösten Kameradschaftskasse der Feuerwehr Oersdorf an den Förderverein der Feuerwehr Oersdorf zu überweisen, da dieser die Interessen der Feuerwehr weiterhin unterstützt und eine sinnvolle Verwendung der Mittel gewährleistet.**

**Abstimmungsergebnis: (4 : 0 : 0)**

#### **TOP 8**

##### **Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung**

- Protokollauszug Team I

Mit Verordnung vom 10.11.2025 zur Änderung der Entschädigungsverordnung hat das Land Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 01.01.2026 eine Anhebung der Höchstsätze um 75 % gegenüber den vorherigen Höchstsätzen vorgenommen. Damit sollte nicht nur die allgemeine Preissteigerung berücksichtigt werden, sondern auch eine politische Wertschätzung und Anerkennung des kommunalen Ehrenamtes erfolgen. Die

Gründe für die Anpassung sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

Diese Auswirkungen werden anhand der **Anlagen** zu diesem Tagesordnungspunkt dargestellt. Außerdem werden Änderungsoptionen zur Entschädigungssatzung als Diskussionsgrundlage aufgezeigt.

Der Finanzausschuss soll die Entscheidung der Gemeindevertretung vorbereiten, ob die im vergangenen Jahr zuletzt neugefasste Entschädigungssatzung nun aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung erneut geändert werden muss. Die eingeführten Prozentsätze sollten eigentlich der Aufgabe dienen, bei Änderungen der Entschädigungsverordnung nicht auch eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen. Die darin festgelegten Prozentsätze wurden als angemessen für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit im landesweiten Vergleich der Belastung im Ehrenamt angesehen.

Dieser Umstand muss bei der Entscheidung des Finanzausschusses leitend sein. Aber auch die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen der geänderten Entschädigungsverordnung auf den gemeindlichen Haushalt müssen vom Finanzausschuss bei seinen Entscheidungen mit einbezogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt muss darüber beraten werden, ob auch ein niedrigerer Prozentsatz vom Höchstsatz die ehrenamtliche Belastung im landesweiten Vergleich angemessen berücksichtigt. Es ist eine für die Ehrenamtlichen angemessene Entschädigung, die dennoch für die Gemeinde finanziell zu bewältigen ist, zu finden.

Der Ausschuss debattiert über die drei vorgestellten Optionen.

GV Blöcker spricht sich für Option 1 aus. Die tatsächlichen (geschätzten) Entschädigungszahlungen pro Jahr lägen nur etwa 900 € höher als bei Option 3. Dadurch kann keine relevante Einsparung erfolgen.

Der Ausschussvorsitzende priorisiert Option 2 oder zumindest Option 3, wenn es denn eine Erhöhung zum Vorjahr geben soll.

Die übrigen Ausschussvorsitzenden schließen sich dem Vorschlag der Option 2 an. Bei der schwierigen Haushaltslage und den noch zu treffenden Entscheidungen über Steuererhöhungen für die Bürger muss das richtige Signal aus der Politik gesendet werden, dass sich alle an den Bemühungen um eine Stabilisierung des Haushalts bemühen. Die Entschädigungszahlungen nach Option 2 wurden im Vorjahr noch als angemessen betrachtet. Insofern sollen sie beibehalten werden.

Es kommt die Frage nach der Angemessenheit der zusätzlichen Sitzungsgelder von Ausschussvorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden gem. § 5 der Satzung auf. Da es sich hierbei um eine optionale Entschädigung handelt, entschließt sich der Ausschuss dazu, dass diese Entschädigungszahlungen zukünftig nicht mehr gewährt werden sollen.

#### **Beschluss:**

**Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oersdorf mit folgendem Inhalt zu beschließen:**

**In der Regelung, in der bisher der Höchstsatz der Entschädigungsverordnung gewährt wird (Bürgermeisterentschädigung), wird zukünftig 57,143 % des Höchstsatzes gewährt.**

**In den Regelungen, in denen bisher 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt wird (Sitzungsteilnahme Gemeindevertreter, bürgerliches Ausschussmitglied), wird zukünftig 42,34 % des Höchstsatzes gewährt.**

**In der Regelung, in der bisher 35 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt wird (Sitzungsteilnahme als Nichtmitglied durch Gemeindevertreter), wird zukünftig 19,76 % des Höchstsatzes gewährt.**

**Die zusätzlichen Sitzungsgelder für Ausschussvorsitzende und für Fraktionsvorsitzende werden gestrichen.**

**Abstimmungsergebnis: (4 : 0 : 0)**

## **TOP 9**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)**

- Protokollauszug: Team III

Herr Ostrowski erläutert, dass die Kommunalaufsicht darauf hingewiesen hat, dass die Gemeinde Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen treffen sollte. Unter diesem Gesichtspunkt sollte eine Überprüfung der Hebesatzsatzung erfolgen. Diese wurde erst im vergangenen Jahr mit dem Ziel der Aufkommensneutralität nach der Grundsteuerreform erlassen. Nun hat sich gezeigt, dass dieses Ziel nicht ganz erreicht wurde. Bei der Grundsteuer A und B wurde etwa 7.900,00 € mehr eingenommen, als geplant war. Daraus kann aber nicht zwingend geschlossen werden, dass die gewählten Grundsteuersätze nicht aufkommensneutral waren. Denn die Grundsteuermessbeträge des Finanzamtes lagen bei Aufstellung der Hebesätze noch nicht vollständig vor. Ihre Auswirkungen auf die Hebesätze waren unbekannt.

Der Ausschussvorsitzende erkundigt sich nach den Nivellierungssätzen im Land.

Herr Ostrowski erklärt, dass diese für die Grundsteuer A 317 %, die Grundsteuer B 421 % und die Gewerbesteuer 316 % betragen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer der Gemeinde Oersdorf liegt derzeit bei 380 % und stellt keinen Grund zur Beanstandung durch die Kommunalaufsicht dar.

Der Ausschussvorsitzende erklärt, dass die Gemeinde, die weiterhin ihren Aufgaben nachkommen will und bei Anstieg von allen Ausgaben (Kreis- und Amtsumlage, Kita), zumindest eine Anhebung der Grundsteuerhebesätze um einen Inflationsausgleich bzw. auf die Nivellierungssätze vornehmen sollte. Diese beiden Vorschläge hätte im Endeffekt fast dasselbe Ergebnis. Zwar wird die Prüfung aller Jahresabschlüsse durch die Gemeinde erst im Mai erfolgen. Erst dann kann, ausgehend von den tatsächlichen Zahlen, ausgerechnet werden, welche konkreten Steuersätze für eine Stabilisierung des Haushalts sorgen. Da aber

mit erheblichen Anhebungen der Steuersätze zu rechnen ist, ist die sukzessive Anhebung bereits jetzt besser an die Bürger vermittelbar.

Die Ausschussmitglieder stimmten diesen Überlegungen zu. Sie sind sich einig, dass die Grundsteuer auf das Nivellierungsniveau angehoben werden soll.

### **Beschluss:**

**Der Finanzausschuss der Gemeinde Oersdorf empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern mit folgenden Hebesätzen zu beschließen:**

**Grundsteuer A: 317 %**

**Grundsteuer B: 421 %**

**Abstimmungsergebnis: (4 : 0 : 0)**

### **TOP 10**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Oersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

- Protokollauszug Team I und III

Die Gemeinde Oersdorf erhebt aufgrund ihrer Hundesteuersatzung eine Steuer für das Halten von Hunden. Die Satzung verstößt gegen das sogenannte Zitiergebot (in der Eingangsformel der Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinde zum Erlass einer solchen Satzung nur unzureichend genannt). Deshalb ist eine komplette Neufassung der Satzung mit Korrektur der Eingangsformel erforderlich.

Des Weiteren ist der in der Satzung festgelegte Beginn der Steuerpflichtigkeit rechtswidrig. Die Steuerpflichtigkeit ab dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, ist unzulässig. Frühestens mit dem Tag des Einzugs des Hundes in den Haushalt darf die Steuerpflichtigkeit entstehen. Im neuen Satzungsentwurf wird vorgeschlagen, die Steuerpflichtigkeit im auf den Monat des Einzugs folgenden Monat beginnen zu lassen. Damit entgehen der Gemeinde zwar Einnahmen ab dem Einzugstag bis zum Beginn des Folgemonats. Der Vorschlag trägt aber der Vermeidung des Verwaltungsaufwandes einer taggenauen Berechnung der Steueranteile Rechnung. Für das Ende der Steuerpflicht gilt entsprechendes.

Die Höhe der Steuersätze sollte angepasst werden. Bei einer Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer mit ordnungspolitischem Nebenzweck. Sie wird nicht nur wegen ihres wirtschaftlichen Ertrages erhoben, sondern verfolgt darüber hinaus den Zweck, die Hundehaltung und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit einzudämmen. Diesem Gedanken wird die Hundesteuersatzung mit ihren veralteten Steuersätzen nicht mehr gerecht. Es sollte eine Korrektur nach oben erfolgen. Der Vorschlag in der neuen Satzung beruht auf den „Hinweisen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen“ zum Haushaltskonsolidierungserlass 2024. Das Innenministerium

veröffentlich darin Vorschläge, wie die gemeindliche Haushaltssituation verbessert werden kann. Für die Höhe der Hundesteuer empfiehlt es einen Satz von mindestens 120,00 €.

Die höhere Besteuerung von als „gefährlich“ eingestuftem Hunden ist zulässig, wenn diese Einstufung nach einer Prüfung des Einzelfalls erfolgt ist und nicht anhand einer Hunderasse erfolgt. Der erhöhte Steuersatz berücksichtigt dann die von dem Tier ausgehende größere Gefährlichkeit und gesteigerte Gefahr der Belästigung von Menschen und Tieren im Gegensatz zu anderen Hunden. Die erhöhten Steuersätze dürfen aber keine „erdrosselnde“ Wirkung für den Hundehalter entfalten, d.h. keine Höhe erreichen, die zur „normalen“ Hundesteuer absolut außer Verhältnis steht (vom Bundesverwaltungsgericht etwa beim 26-fachen Satz angenommen) oder die Kosten der Hundehaltung pro Jahr übersteigt. Dies käme einem Haltungsverbot gleich, welches nicht durch die Satzung verhängt werden darf.

Die gewerbliche Hundehaltung ist schon von Gesetzes wegen steuerfrei und deshalb in dem entsprechenden § zur Steuerfreiheit zu regeln. Die gewerblichen Hundehalter/Hundehalterinnen zahlen bereits Einkommens- und Umsatzsteuer. Steuerbefreiungen können nur in Fällen gewährt werden, in denen grundsätzlich Steuerpflichtigkeit besteht, die Gemeinde bestimmte Fälle aber davon ausnehmen möchte.

Die Regelung über den Datenschutz war veraltet und deshalb anzupassen.

Der Ausschussvorsitzende fragt nach der Meldepflicht der „Rasse“ in § 9 Abs. 1. Er möchte wissen, ob dies für die Steuererhebung erforderlich ist, da die Einstufung der Gefährlichkeit des Hundes nicht mehr von der Rasse abhängt.

Herr Ostrowski bestätigt, dass das Steueramt die Rasse für die Steuerbescheide nicht benötigt und diese Angabe deshalb entbehrlich ist.

Der Ausschuss ist sich einig, die Meldepflicht der Rasse aus dem vorgelegten Entwurf zu streichen.

GV Minnemann schlägt vor, den Begriff „bestätigter Jagdaufseher“ aus § 6 der Satzung zur Steuerbefreiung durch den Begriff „Jagdausübungsberechtigter“ zu ersetzen. Der ursprüngliche Begriff ist veraltet und erfasst nicht ausdrücklich genug den Fall, den die Gemeinde von der Steuerpflichtigkeit ausnehmen will. Der Ausschuss stimmt diesen Überlegungen zu.

### **Beschluss:**

**Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Neufassung der Hundesteuersatzung in der dem Original dieser Niederschrift beigelegten Form, jedoch mit der Änderung des Begriffs „bestätigter Jagdaufseher“ in „Jagdausübungsberechtigter/Jagdausübungsberechtigte“ in § 6 und der Streichung der Wörter „der Rasse und“ in § 9 Abs. 1.**

**Abstimmungsergebnis: (4 : 0 : 0)**

### **TOP 11**

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Oersdorf mit Haushaltsplan**

- Protokollauszug Team III

Der Ausschussvorsitzende erklärt einleitend, dass sich in der Vorbesprechung intensiv mit den geplanten Ausgaben auseinandergesetzt wurde. Erfreulicherweise gab es eine Spende über 20.000 € für die Spielplatzsanierung und eine Spende über 20.000 € für die Feuerwehr.

Herr Ostrowski erläutert den Haushalt 2026, stellt die Besonderheiten, den Ergebnis- und Finanzplan, die Haupteinnahmen und -ausgaben und die Investitionen vor.

Die Haupteinnahmequellen stellen 93 % des Gesamtvolumens des Haushalts dar und bestehen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, den Schlüsselzuweisungen, der Gewerbesteuer (von der aber noch 35 % als Umlage abgezogen werden), der Grundsteuer A und B (eingepplant aber noch ohne die eben beschlossene Erhöhung), den Abwassergebühren, den Leistungen nach dem Familienausgleichsgesetz und den Wassergebühren. Die Hauptausgaben sind die Kreisumlage, die Amtsumlage, der Kostenausgleich an andere KiTa-Träger, die Abschreibungen, die Schulverbandsumlage, die Abwasserabgabe an die Stadt Kaltenkirchen sowie der Um-/Neubau des Feuerwehrhauses.

Investitionen sind für den Um- oder Neubau eines Feuerwehrhauses (Leistungsphase 1 und 2), Sanierung zweier Pumpwerke, Spielgeräte, Kanalsanierung, Verkehrszählgerät, Geräte und Ausstattung der Feuerwehr, einen Zaun am Löschwasserteich, Straßenbeleuchtung und eine Sitzgruppe am Spielplatz eingepplant.

Der Bürgermeister merkt an, dass er seit acht Jahren in der Kommunalpolitik aktiv ist. Leider werden die Zahlen von Jahr zu Jahr schlechter. Dagegen sind die Kreis- und Amtsumlage sehr hoch und können durch die Gemeinde nicht geändert werden. Er weiß zwar um die Hintergründe der Höhe der Umlagen, etwa die Tarifbindung der Angestellten, wo also auch kein Spielraum besteht. Konsequenz sei aber, dass die Gemeinde, obwohl sie bei den Investitionen wenig eingepplant hat, dennoch in einer schwierigen Haushaltssituation ist. Das bedauert er sehr. Dennoch spricht er sich für die Verabschiedung des vorgelegten Haushalts aus.

### **Beschluss:**

**Der Finanzausschuss der Gemeinde Oersdorf empfiehlt der Gemeindevertretung, den vorliegenden Haushalt 2026 samt Haushaltsplan zu beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: (3 : 0 : 1)**

### **TOP 12**

#### **Einwohnerfragestunde – 2. Teil**

Ein Einwohner fragt, ob eine vor etwa 20 Jahren mit der Stadt Kaltenkirchen geschlossene Vereinbarung noch besteht, in der die Gemeinde Oersdorf wegen der Inanspruchnahme von Kita-Plätzen in Kaltenkirchen als Baukostenträger beteiligt war.

Der Bürgermeister erklärt, dass er dieser Frage nachgehen wird.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:22 Uhr.

gez.: Solveig Deunert  
Protokollführerin

Sebastian Bock  
Vorsitzender